

TE OGH 1997/9/4 15Os128/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.1997

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 4.September 1997 durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Reisenleitner als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Mag.Strieder, Dr.Rouschal, Dr.Schmucker und Dr.Zehetner als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwärters Dr.Benner als Schriftführer, in der Strafsache gegen Leopold J***** wegen des Vergehens nach § 1 Abs 1 lit c PornG und einer anderen strafbaren Handlung über die vom Generalprokurator erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen den Beschuß des Bezirksgerichtes Donaustadt vom 16.Mai 1997, GZ 10 U 744/96-14, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters des Generalprokurator, Generalanwalt Dr.Jerabek, jedoch in Abwesenheit des Beschuldigten, zu Recht erkannt:Der Oberste Gerichtshof hat am 4.September 1997 durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Reisenleitner als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Mag.Strieder, Dr.Rouschal, Dr.Schmucker und Dr.Zehetner als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwärters Dr.Benner als Schriftführer, in der Strafsache gegen Leopold J***** wegen des Vergehens nach Paragraph eins, Absatz eins, Litera c, PornG und einer anderen strafbaren Handlung über die vom Generalprokurator erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen den Beschuß des Bezirksgerichtes Donaustadt vom 16.Mai 1997, GZ 10 U 744/96-14, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters des Generalprokurator, Generalanwalt Dr.Jerabek, jedoch in Abwesenheit des Beschuldigten, zu Recht erkannt:

Spruch

Der Beschuß des Bezirksgerichtes Donaustadt vom 16.Mai 1997, GZ 10 U 744/96-14, verletzt das Gesetz in den Bestimmungen der §§ 1 Abs 2, 61 StGB und § 9 Abs 1 Z 1 StPO.Der Beschuß des Bezirksgerichtes Donaustadt vom 16.Mai 1997, GZ 10 U 744/96-14, verletzt das Gesetz in den Bestimmungen der Paragraphen eins, Absatz 2,, 61 StGB und Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer eins, StPO.

Dieser Beschuß wird aufgehoben und dem Bezirksgericht Donaustadt die Verfahrensfortführung aufgetragen.

Text

Gründe:

Im Verfahren AZ 10 U 744/96 des Bezirksgerichtes Donaustadt beantragte die Bezirksanwältin am 25.September 1996 die Bestrafung des Leopold J***** wegen der "bis zum 20.November 1995" begangenen Vergehen nach § 1 Abs 1 lit c PornG und nach § 207 a Abs 1 Z 2 und Abs 2 StGB (ON 13).Im Verfahren AZ 10 U 744/96 des Bezirksgerichtes Donaustadt beantragte die Bezirksanwältin am 25.September 1996 die Bestrafung des Leopold J***** wegen der "bis zum 20.November 1995" begangenen Vergehen nach Paragraph eins, Absatz eins, Litera c, PornG und nach Paragraph 207, a Absatz eins, Ziffer 2 und Absatz 2, StGB (ON 13).

Mit in Rechtskraft erwachsenem Beschuß vom 16.Mai 1997 sprach das Bezirksgericht Donaustadt seine sachliche Unzuständigkeit aus, weil die für ein Vergehen nach § 207 a Abs 1 StGB vorgesehene Sanktion durch das am 1.März

1997 in Kraft getretene Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (BGBl 1996/762) auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre angehoben worden und deshalb das Bezirksgericht gemäß § 9 Abs 1 Z 1 StPO nicht mehr kompetent sei (ON 14). Mit in Rechtskraft erwachsenem Beschuß vom 16. Mai 1997 sprach das Bezirksgericht Donaustadt seine sachliche Unzuständigkeit aus, weil die für ein Vergehen nach Paragraph 207, a Absatz eins, StGB vorgesehene Sanktion durch das am 1. März 1997 in Kraft getretene Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (BGBl 1996/762) auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre angehoben worden und deshalb das Bezirksgericht gemäß Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer eins, StPO nicht mehr kompetent sei (ON 14).

Dieser Beschuß steht - wie der Generalprokurator in seiner dagegen erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gemäß § 33 Abs 2 StPO zutreffend aufzeigt - mit dem Gesetz nicht im Einklang. Dieser Beschuß steht - wie der Generalprokurator in seiner dagegen erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gemäß Paragraph 33, Absatz 2, StPO zutreffend aufzeigt - mit dem Gesetz nicht im Einklang:

Rechtliche Beurteilung

Im Zeitraum der Tatbegehung (bis zum 20. November 1995) war das Vergehen der pornographischen Darstellung mit Unmündigen nach § 207 a Abs 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bedroht. Gemäß § 1 Abs 2 StGB darf eine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe nicht verhängt werden; spätere Strafgesetze sind gemäß § 61 StGB auf früher begangene Taten nur im (vorliegend nicht zutreffenden) Fall anzuwenden, wenn die zur Zeit der Tat gültigen Gesetze für den Täter in ihrer Gesamtwirkung nicht günstiger waren. Für die unter Anklage gestellte Tat nach § 207 a Abs 1 Z 2 (und Abs 2) StGB ist demzufolge die nach der früheren Gesetzeslage (laut BGBl 1994/622) vorgesehene Strafdrohung maßgebend, welche die sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes begründet (vgl Mayerhofer StPO4 § 13 E 2). Im Zeitraum der Tatbegehung (bis zum 20. November 1995) war das Vergehen der pornographischen Darstellung mit Unmündigen nach Paragraph 207, a Absatz eins, StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bedroht. Gemäß Paragraph eins, Absatz 2, StGB darf eine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe nicht verhängt werden; spätere Strafgesetze sind gemäß Paragraph 61, StGB auf früher begangene Taten nur im (vorliegend nicht zutreffenden) Fall anzuwenden, wenn die zur Zeit der Tat gültigen Gesetze für den Täter in ihrer Gesamtwirkung nicht günstiger waren. Für die unter Anklage gestellte Tat nach Paragraph 207, a Absatz eins, Ziffer 2, (und Absatz 2,) StGB ist demzufolge die nach der früheren Gesetzeslage (laut BGBl 1994/622) vorgesehene Strafdrohung maßgebend, welche die sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes begründet vergleiche Mayerhofer StPO4 Paragraph 13, E 2).

Der Beschuß auf Abtretung der Strafsache an den Gerichtshof erster Instanz widerspricht daher dem Gesetz. Er hat sich zum Nachteil des Beschuldigten ausgewirkt (Mayerhofer aaO § 450 E 3), sodaß er ersatzlos aufzuheben und dem Bezirksgericht Donaustadt die Verfahrensfortführung aufzutragen war. Der Beschuß auf Abtretung der Strafsache an den Gerichtshof erster Instanz widerspricht daher dem Gesetz. Er hat sich zum Nachteil des Beschuldigten ausgewirkt (Mayerhofer aaO Paragraph 450, E 3), sodaß er ersatzlos aufzuheben und dem Bezirksgericht Donaustadt die Verfahrensfortführung aufzutragen war.

Anmerkung

E47277 15D01287

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:0150OS00128.97.0904.000

Dokumentnummer

JJT_19970904_OGH0002_0150OS00128_9700000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>